

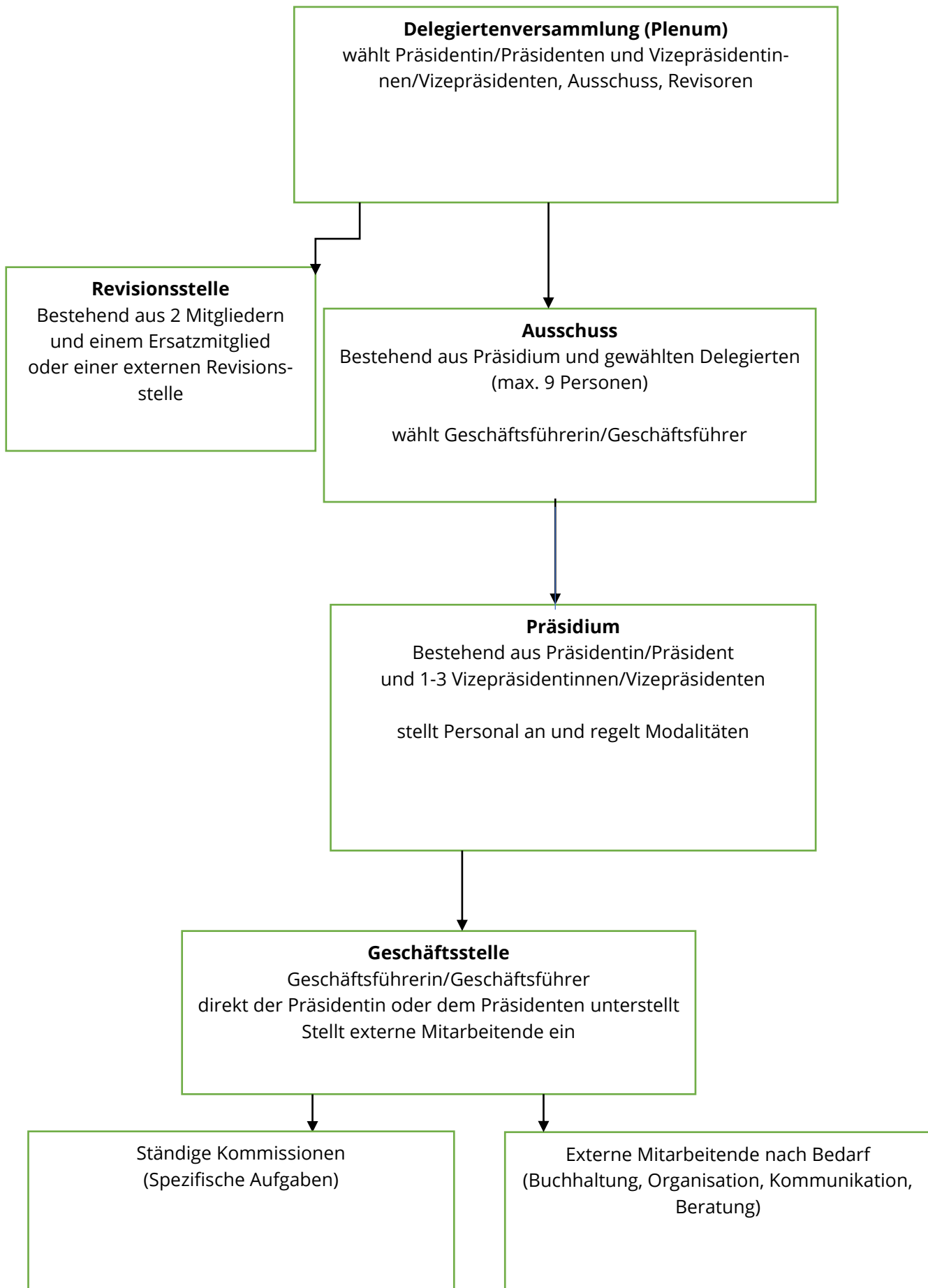


**Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich**

Statuten

der Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich

Organigramm VPV ZH als Verein



Statuten VPV

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz der VPV befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die VPV sind ein freier Zusammenschluss (Dachverband) grosser, repräsentativer Personalorganisationen (Angestellten- und Fachverbände, kurz Verbände), deren Mitglieder bei Gemeinden, Kanton, Zweckverbänden sowie Anstalten und Körperschaften im Kanton Zürich angestellt sind oder deren privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Arbeitgeber das kantonale Personalrecht ganz oder teilweise für anwendbar erklären oder deren privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Arbeitgeber vom Kanton Zürich Beiträge zur Finanzierung erhalten oder an denen der Kanton oder Gemeinden massgebliche Beteiligungen halten. Verbände von Angestellten, deren Arbeitgeber ihr Personal in der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) versichern, können ebenfalls Mitglied werden.

² Die VPV bezwecken als Dachorganisation die schlagkräftige und einheitliche Vertretung von Personalanliegen gegenüber dem Kanton Zürich und den Arbeitgebenden sowie der BVK.

³ Die VPV verfolgen das Ziel, starke Sozialpartner des Regierungsrates und der oben erwähnten Arbeitgeber zu sein. Ihre Aufgaben nehmen die VPV durch Eingaben, Vernehmlassungen, Öffentlichkeitsarbeit, Einflussnahmen bei politischen Instanzen und in jeder anderen geeigneten Form wahr. Die VPV sorgen für eine gute Vernetzung und schliessen die angeschlossenen Verbände dabei mit ein.

⁴ Belange von allgemeiner Bedeutung lassen die einzelnen Verbände soweit als möglich über die VPV verhandeln. Dasselbe gilt, wenn berufsspezifische Regelungen Auswirkungen auf andere Personalgruppen haben können.

⁵ Die in den VPV zusammengeschlossenen Verbände verhandeln in Sachfragen direkt mit der zuständigen Direktion und sind gehalten, einander nicht zu diskreditieren. Davon ausgenommen bleibt die sachliche Vertretung anderer Meinungen.

Art. 3 Reglemente

Das Präsidium erarbeitet und erlässt mit der Geschäftsstelle zusammen die für die Anwendung dieser Statuten nötigen Vorschriften in Form von Reglementen oder Beschlüssen. Diese werden vom Ausschuss oder wenn nötig der Delegiertenversammlung bewilligt.

Art. 4 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Verbände erfolgen elektronisch oder per Brief. Publikationen werden in der Regel auch auf der Homepage veröffentlicht. Diese steht den Verbänden für ihre Publikationen zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Allgemeines

¹ Mitglied werden können Verbände. Sie müssen für die Mitgliedschaft bei den VPV mindestens 100 Mitglieder aufweisen und den Anforderungen gemäss Art. 2 entsprechen.

² Die Aufnahme von Verbänden mit ihren Unterverbänden erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Ausschusses.

³ An die Delegiertenversammlung der VPV entsendet jeder Verband mindestens eine Vertretung, ab 800 bis 1'700 Mitgliedern können 2 Vertretungen, ab 1'701 bis 2'900 3 Vertretungen, ab 2'901 bis 4'000 4 Vertretungen und danach maximal 5 Vertretungen entsendet werden. Das Stimmrecht kann durch eine Person eines Verbandes ausgeübt werden. Die Verbände bestimmen ihre Vertretung und sorgen gegebenenfalls für eine Stellvertretung.

⁴ Der Austritt eines Verbands ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

⁵ Ein Mitglied, welches den VPV schadet, deren Zweck oder Interessen zuwiderhandelt, kann jederzeit ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst dies auf Antrag des Präsidiums und des Ausschusses mit einfachem Mehr.

Art. 6 Beratung und Rechtsschutz

¹ Die VPV beraten die Verbände im reglementarisch festgelegten Rahmen in personalrechtlichen Fragen. Sie beteiligen sich in diesem Rahmen an Rechtsfällen der Einzelmitglieder der Verbände.

² Die VPV können Prozessverfahren führen oder die Verbände mit Know-how und Finanzen unterstützen sowie zur Mobilisierung des Personals aufrufen.

³ Die Verbände können die VPV ermächtigen, mit Arbeitgebenden Verhandlungen über die Ausarbeitung eines GAV oder zum Erlass von Personalbestimmungen zu führen. Dies gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit denjenigen Verbänden, deren Mitglieder hauptsächlich betroffen sind.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der VPV sind:

- a) Delegiertenversammlung (Plenum)
- b) Ausschuss
- c) Präsidium
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

Art. 8 Delegiertenversammlung (Plenum)

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der VPV und setzt sich aus den Vertretungen der Verbände zusammen.

² Die Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Durchführung zugestellt. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die/der Präsidentin/Präsident stimmt mit und hat den Stichtscheid.

³ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums und Ausschusses.
- b) die Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages.
- c) die Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Ausschusses und der Revisionsstelle.
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Organe (Präsidium, Ausschuss).
- e) die Revision der Statuten und den Beschluss über die Auflösung der VPV.
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) die Informations- und Diskussionsthemen.

⁴ Weitere Delegiertenversammlungen können nach Bedarf auf Antrag des Präsidiums abgehalten werden. Diese nehmen zu grundsätzlichen Fragen, die Arbeitnehmerschaft betreffend, Stellung. Bei Vernehmlassungen werden die Verbände zur Mitarbeit zur Erarbeitung der Stellungnahme eingeladen.

⁵ Es wird nur zu Geschäften Beschluss gefasst, welche traktandiert sind.

Art. 9 Ausschuss

¹ Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium und den gewählten Mitgliedern, aus der Delegiertenversammlung, insgesamt höchstens 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig und bei Ersatzwahlen wird bis Ende einer Amtsdauer gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

² Im Ausschuss sollen die Verbände möglichst proportional vertreten sein.

³ Der Ausschuss ist zuständig

- a) für die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- b) für die Verabschiedung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen unter Einbezug der Verbände.
- c) als ständige Verhandlungsdelegation für Aussprachen mit den Regierungsrätinnen und -räten.
- d) für die Teilnahme an Sitzungen mit der Finanzdirektion gemäss deren Einladungen, wobei auch Dritte beigezogen werden können.
- e) für die Bestimmung von Kommissionen und Projektgruppen und deren Präsidien auf Antrag des Präsidiums oder der Delegiertenversammlung.

⁴ Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Entschädigung.

Art. 10 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die 1 bis 3 Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Sie werden von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die VPV nach aussen.

² Das Präsidium wird entschädigt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

³ Das Präsidium ist zuständig für

- a) sämtliche Aufgaben, die aufgrund dieser Statuten oder eines Reglements nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines anderen Organs liegen.
- b) Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- c) die Regelung der Modalitäten für das Personal.
- d) die Vorbereitung der Arbeiten aller VPV-Gremien.
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Ausschusses.
- f) die Festlegung von Entschädigungen.
- g) die Erarbeitung und Genehmigung von Reglementen.
- h) die Kontaktpflege, Absprache und Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, welche gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen wie die VPV oder politisch relevant erscheinen.
- i) die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Die VPV haben eine Geschäftsstelle. Deren Organisation wird durch das Präsidium festgelegt und in einem Reglement (Pflichtenheft, Arbeitsbedingungen, Organisation) geordnet.

² Die Geschäftsstelle umfasst die Bereiche Geschäftsführung, Buchführung, Kommunikation, Mitgliederberatung und Vorbereitung von Sitzungen und Vernehmlassungen zuhanden des Präsidiums und der Organe der VPV.

³ Anstellung eines Treuhandbüros oder einer Buchhalterin oder eines Buchhalters für die Buchführung sowie von weiteren Mitarbeitenden.

⁴ Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch den Ausschuss.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Letztere oder Letzterer ist weisungsberechtigt.

⁶ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Organe der VPV oder den Sitzungen der BVK-Stiftungsratsmitglieder der VPV teil. Eine Mitgliedschaft in einem Organ ist mit vollen Rechten und Pflichten möglich.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied oder kann auch einem externen, anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der VPV und erstattet der Geschäftsstelle zuhanden der Organe einen Bericht. Die Revisionsstelle kann in einem Management-Letter zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten heikle Punkte direkt mitteilen. Dieser informiert das Präsidium.

³ Die Mitglieder der Revisionsstelle sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung in der Regel anwesend.

IV Übrige Bestimmungen

Art. 13 Ständige Kommissionen

¹ Es können ständige Kommissionen für spezifische Arbeiten eingesetzt werden, welche der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstehen.

² Die Zusammensetzung und Wahldauer wird im Einzelfalle individuell geregelt.

³ Die Aufgaben einer ständigen Kommission werden durch ein Reglement festgelegt.

Art. 14 Vertretung nach aussen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die VPV nach aussen und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Ausschusses und des Präsidiums. In Stellvertretung kann diese Funktion von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin wahrgenommen werden. Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident oder die Präsidentin und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie in Stellvertretung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.

² In Finanzfragen vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in Stellvertretung mit einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten die VPV. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Präsidentin oder der Präsident sowie die für die Buchführung bestimmte Person können administrative Finanzgeschäfte einzeln ausführen.

V. Finanzen

Art. 15 Finanzierung

¹ Jedes Mitglied hat den von der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung pro Aktiv- und Passivmitglied der Verbände festgelegt.

³ Bei Eintritt im Laufe des Vereinsjahres wird der Jahresbeitrag pro rata temporis bestimmt und verrechnet oder nach Vereinbarung.

⁴ Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen, Zinserträge, Schenkungen und anderen Einkünfte sowie aus den Reserven gedeckt.

⁵ Die Mitgliederbeiträge der VPV werden durch die Geschäftsstelle eingezogen. Diese erhebt auch jährlich die aktuellen Mitgliederzahlen der Verbände.

Art. 16 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haften die VPV ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder einzelner Personen.

Art. 17 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 18 Vermögen bei Auflösung eines Verbandes

¹ Finanzielle Mittel und nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe von aufgelösten Verbänden, welche in die VPV aufgenommen wurden, können nach Absprache in die VPV überführt und dort entsprechend in einem Fonds für eine allfällige spätere Neugründung und Mitgliedschaft eingelegt werden.

² Dies wird in einem Übernahmevertrag geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit von der ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen gemäss Anspruch geändert werden.

Art. 21 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen

Bei einer schriftlichen (geheimen) Wahl oder Abstimmung haben die Verbände die ihnen zustehende Stimmzahl. Eine solche wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des Ausschusses oder des Präsidiums durchgeführt oder auf Verlangen von 6 Verbänden.

Art. 22 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Verbände beschlossen werden.

² Bei den teilnehmenden Verbänden zählt die Anzahl ihrer Stimmen gemäss Art. 5 ³.

³ Über die Zuwendung des Vereinsvermögens einschliesslich der Rücklagen und Fonds an Institutionen mit ähnlichen Zwecken beschliesst die Delegiertenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 23 Streik

Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann mit einer schriftlichen Abstimmung über einen Streikaufruf oder andere geeignete Massnahmen beschlossen werden.

Art. 24 Aktionskasse

Die VPV führen eine Aktionskasse gemäss separatem Reglement, sofern die finanzielle Situation dies zulässt.

Art. 25 Datenschutzbestimmungen

¹ Die VPV geben Daten ihrer Verbände nicht an Dritte weiter und schlüsseln sie auch nicht auf einzelne Direktionen und Bereiche auf. Die Mitgliederzahlen der Verbände als Zuordnung zu Arbeitsbereichen können ausnahmsweise gegenüber der Finanzdirektion pauschal bekannt gegeben werden.

² Verbände und Personen haben das Recht, Auskunft zu verlangen, ob und welche Daten über sie geführt werden.

³ Daten für Newsletter und Versände werden ausschliesslich zu diesem Zwecke verwendet. Betroffene haben die Möglichkeit, sich auf einer Liste streichen zu lassen.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung (Gründungsversammlung) am 18. Januar 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der VPV vom 24. November 2016.

Der Präsident



Peter Reinhard

Für die Geschäftsstelle



Jolanda Pongelli

www.vpv-zh.ch